

Merkblatt «Pensenplanungsprozess»

8. September 2026

Kontext

Der jährlich wiederkehrende Pensenplanungsprozess beinhaltet den «Antrag zur Bewilligung von Abteilungen» und den «Antrag auf individuelle Wochenlektionen». Beide Anträge dienen der kantonalen und kommunalen Steuerung. Mit der Bewilligung wird die Anzahl der Abteilungen und damit die Anzahl der Wochenlektionen festgelegt. Diese Angaben sind für die Schulträger die Grundlage für:

- die Berechnung der Kosten für das kommende Schuljahr
- die Planung der Anstellung von Lehrpersonen für das kommende Schuljahr

Das Volksschulamt kontrolliert in seiner Funktion als kantonale Aufsichtsbehörde mithilfe beider Bewilligungen, ob die Richtzahlen für die Klassenbestände und die Lerngruppen der einzelnen Schulstufen eingehalten werden. Die Bewilligungen führen zu einer vergleichbaren Anwendung und dienen den Schulträgern als Beleg für die Staatsbeitragsabrechnung.

Mit der Bewilligung beider Anträge beginnt die Phase der Berechnung und Auszahlung für den Staatsbeitrag (siehe Abbildung 1).

Weitere Informationen zum Staatsbeitrag im Detail finden Sie hier:

[Staatsbeiträge Volksschule - Kanton Solothurn](#)

Umsetzung

a) Antrag zur Bewilligung von Abteilungen

Für den Antrag zur Bewilligung von Abteilungen gelten die folgenden Rahmenbedingungen, rechtlichen Grundlagen sowie die beschriebene Anwendungspraxis.

Bei Änderungen in der Anzahl der bewilligten Abteilungen, muss unterjährig ein neuer Antrag eingereicht werden.

Rahmenbedingung/ rechtliche Grundlage	Anwendungspraxis
Richtzahlen für die Klassenbestände und Lerngruppen der einzelnen Schulstufen. RRB Nr. 2023/1274 vom 22. August 2023	Bei der Bildung von Abteilungen sind die Richtzahlen einzuhalten. Über alle geführten Abteilungen hinweg ist «der durchschnittliche Klassenbestand» anzustreben. Diese Normgrösse (Primarstufe 20, Sek I B 16 sowie Sek I E und P 22) liegt der Berechnung für die Schülerpauschale zugrunde. Für Klassengrössen über der oberen Richtzahl wird den Schulen empfohlen zusätzliche Unterrichtslektionen einzusetzen. Diese Lektionen werden nicht subventioniert, sondern sind bereits in der Schülerpauschale enthalten. Bei Klassengrössen unter der unteren Richtzahl können auf der Primarstufe reduzierte Abteilungen (Klassengrössen unter der unteren Richtzahl) geführt werden. Die Anzahl der einzusetzenden Lektionen ist weiter unten unter dem Punkt Lektionentafel beschrieben.
Lektionentafel	Für die jeweiligen Abteilungen/Klassen sind die Lektionen gemäss Lektionentafel einzusetzen. Bei vollen Abteilungen sind die «zur Verfügung stehenden Unterrichtslektionen» einzusetzen. Diese beinhalten die Klassenleitungslektion, die Klassenmanagementlektion sowie Lektionen für den Halbklassenunterricht und den Wahlpflichtfachunterricht in der 3. Klasse der Sek I B und E.

	Im Kindergarten beinhalten die «zur Verfügung stehenden Unterrichtslektion» die Klassenmanagementlektion nicht. Wird sie vergeben, muss sie mit dem «Antrag auf individuelle Wochenlektionen» in der Rubrik 67 separat beantragt werden (siehe weiter unten). Auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) stehen für reduzierte Abteilungen die Anzahl «Pflichtfächerlektionen für die Schülerinnen und Schüler» plus eine Lektion für die Klassenleitung zur Verfügung. Bei reduzierten Abteilungen auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und bei Klassen der Sekundarstufe I (Klassengrössen unter der unteren Richtzahl) werden keine Klassenmanagementlektion vergeben. Mehrjahrgangsklassen haben Anspruch auf die jeweils höhere Anzahl der «zur Verfügung stehenden Unterrichtslektionen».
Lerngruppen (Halbklassen) RRB Nr. 2023/1274 vom 22. August 2023 201909-Ergänzte-Handreichung-Sek-I.pdf	Die Lerngruppengrösse beträgt in der Primarschule und der Sekundarstufe I mindestens 8 Schülerinnen und Schüler. Für den Unterricht in Lerngruppen in den Fachbereichen Gestalten und Hauswirtschaft werden pro Abteilung höchstens 2 Lerngruppen gebildet. Liegt der Lerngruppenbestand in der Sek I in den Wahlfächern und Wahlpflichtfächer unter 8, besteht die Möglichkeit Lektionen einzusparen.
Wahlpflichtfächer Sek I 3. Klasse Niveau B und E 201909-Ergänzte-Handreichung-Sek-I.pdf	Es stehen vier Wahlpflichtangebote mit je zwei Lektionen zur Auswahl. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für zwei der vier Angebote.
Mittelschulvorbereitender Unterricht (MSV) Sek I 3. Klasse Niveau E 201909-Ergänzte-Handreichung-Sek-I.pdf	Zur Verbesserung der Durchlässigkeit von der 3. Sek E ins Gymnasium, in die FMS oder in die BMS wird in der 3. Sek E mittelschulvorbereitender Unterricht im Rahmen der Wahlpflichtfächer eingerichtet. Der mittelschulvorbereitende Unterricht löst keine zusätzlichen Ressourcen aus. Er umfasst mindestens 2, maximal 4 wöchentliche Lektionen. Über die Organisation des mittelschulvorbereitenden Unterrichts entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde.
Spezielle Förderung (SF) Leitfaden Spezielle Förderung 2025, Seite 50	Der Lektionenpool SF wird pro 100 Schülerinnen und Schüler berechnet: – <i>Schulische Heilpädagogik (SHP):</i> Kindergarten und Primarschule: 20 bis 28 Lektionen Sekundarschule (B und E): 15 bis 25 Lektionen – <i>Logopädie (Logo):</i> Kindergarten und Primarschule: 3 bis 6 Lektionen

	Die kommunale Aufsichtsbehörde beschliesst, wie viele Lektionen an der Schule eingesetzt werden. Die untere Bandbreite ist auszuschöpfen. In den Schülerpauschalen ist die Obergrenze des Lektionenpools enthalten. Die organisatorische Ausgestaltung der Speziellen Förderung (Zuteilung der Lektionen auf die Abteilungen / Lehrpersonen) liegt in der Kompetenz der Schulleitung (siehe auch Praxisbeispiele im Leitfaden Spezielle Förderung 2025, Seiten 68 und 69).
Integrierte Sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme erhalten eine Einzelverfügung der Abteilung Individuelle Leistungen des Volksschulamtes (IL). Die Zuteilung der Lektionen erfolgt pro Kind.

b) Antrag auf individuelle Wochenlektionen

Der Antrag auf individuelle Wochenlektionen umfasst jene staatsbeitragsberechtigten Lektionen, die nicht in der Schülerpauschale enthalten sind.

Die Rubriken auf dem Antragsformular und in der nachfolgenden Tabelle sind Staatsbeitragsrubriken. Jede Rubrik bildet eine Pauschale mit definierter Mengeneinheit. Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages Volksschule werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen.

Der Antrag beinhaltet in Hinblick auf das kommende Schuljahr jene Lektionen, die zum Antragszeitpunkt bekannt sind.

Falls ein Antrag nicht bewilligt werden kann, hat dies Einfluss auf das Pensum der betreffenden Lehrperson.

Anträge für das laufende Schuljahr können beim Volksschulamt auch unterjährig eingereicht werden. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf eine Zunahme als auch auf eine Abnahme von Lektionen.

Für den Antrag zur Bewilligung von Abteilungen gelten die folgenden Rubriken und Rahmenbedingungen sowie die Anwendungspraxis.

Rubrik/ Rahmenbedingung	Anwendungspraxis
Deutsch als Zweitsprache DaZ Rubrik-Nr. 60 Leitfaden spezielle Förderung 2025, Seite 51	Anträge in der Rubrik »Deutsch als Zweitsprache« setzen die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Unterstützungsbedarf voraus. Der Antrag für das kommende Schuljahr wird auf der Grundlage der bestehenden DaZ-Gruppen und im Rahmen der Vorgaben im Leitfaden Spezielle Förderung 2025 gestellt. Unterjährige Anträge müssen mit der Anzahl der zugezogenen Schülerinnen und Schüler und ihren Deutschkenntnissen begründet werden. Idealerweise werden diese in bestehende DaZ-Gruppen integriert.

SF über Maximum Rubrik-Nr. 61	Anträge in der Rubrik «SF über Maximum» können nur für einzelne Schülerinnen und Schüler in spezifischen Situationen gestellt werden. Der Antrag muss detailliert begründet werden.
Logo über Maximum Rubrik-Nr. 62	Anträge in der Rubrik «Logo über Maximum» können nur für einzelne Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf gestellt werden. Der fachliche Antrag muss detailliert begründet werden.
SF-Koordination Rubrik-Nr. 63 Leitfaden Spezielle Förderung 2025, Seite 41	Für Anträge in der Rubrik »SF-Koordination« gelten die Ausführungen im Leitfaden Spezielle Förderung 2025. Die Vergabe dieser Lektion ist immer mit spezifischen Aufgaben verbunden, die sich von der Funktion Förderlehrperson und vom «Dienstauftrag» abgrenzen lassen. Die Koordinationslektion kann nur an eine Lehrperson vergeben werden, die zehn oder mehr Wochenlektionen Förderunterricht erteilt (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie). Nicht alle Lehrperson, die zehn oder mehr Wochenlektionen Förderunterricht erteilen, haben Anspruch auf eine Koordinationslektion.
Zusatz KG Rubrik-Nr. 67	In dieser Rubrik werden die Klassenmanagementlektionen für Lehrpersonen des Kindergartens beantragt. Zusätzliche Wochenlektionen im Kindergarten müssen detailliert begründet werden.
Zusatz PS Rubrik-Nr. 68 Zusatz Sek I Rubrik-Nr. 69 Leitfaden spezielle Förderung 2025, Seite 51	In diesen Rubriken können Wochenlektionen für Frühfremdsprachen Primarschule/Fremdsprachen Sek I für Zugezogene beantragt werden. Für die Vergabe gelten die Ausführungen im Leitfaden Spezielle Förderung 2025, Seite 51. «Profilschulen informatische Bildung» können nach erfolgter Anerkennung (Fremdeinschätzung) für drei Schuljahre je 1 Wochenlektion beantragen. Schulen, die sich gemäss den Rahmenbedingungen SOprima auf der Intensitätsstufe 3 befinden, können die dafür vorgesehenen Wochenlektionen beantragen. Zusätzliche Wochenlektionen in der Primar- und Sekundarschule müssen detailliert begründet werden.
Wahlfächer Sek I Rubrik-Nr. 71	In dieser Rubrik können die Wochenlektionen für Wahlfächer Sek I gemäss Lektionentafel (Musik / Chor, Technisches/Bildnerisches Gestalten, Italienisch) beantragt werden. Dem Antrag ist eine Zusammenstellung der Fächer beizulegen. Andere Wahlfächer sind nicht staatsbeitragsberechtigt. Sie müssen kommunal finanziert werden.

c) Planungsformular

Mit dem Planungsformular hat der Schulträger die Möglichkeit, eine Übersicht über alle Lektionen zu generieren.

Abbildungen

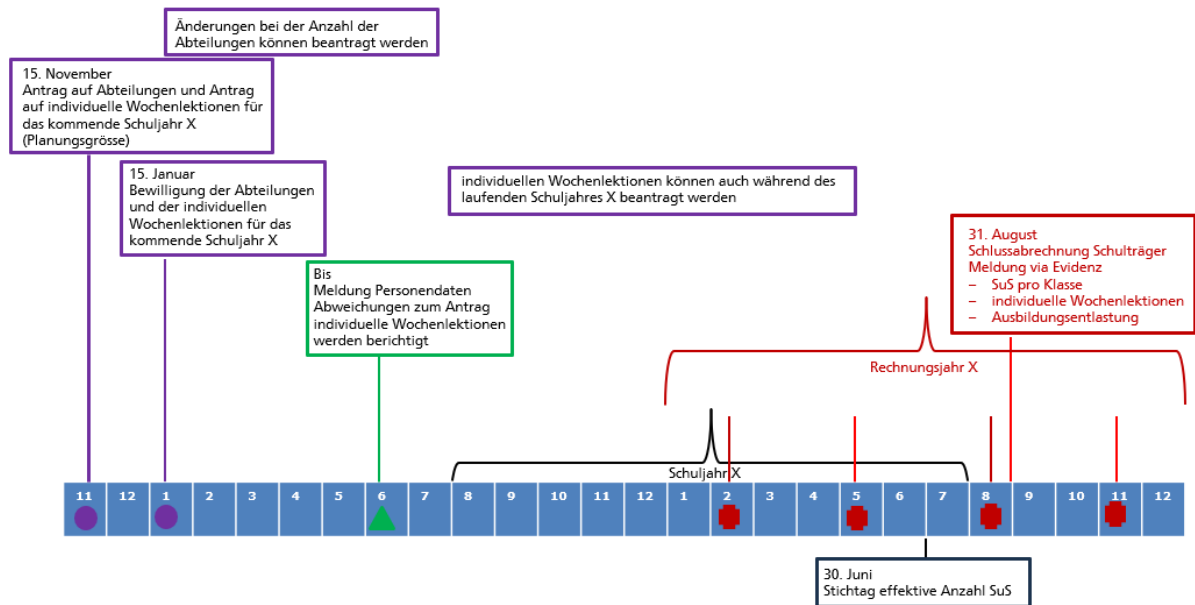


Abbildung 1: Der Pensenplanungsprozess (Bewilligung von Abteilungen und Antrag auf individuelle Wochenlektionen) korrespondiert mit dem Prozess «Meldung Personendaten» und dem Prozess «Staatsbeitragswesen», VSA